

G e b ü h r e n o r d n u n g

für die Stadtbibliothek der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 8, 24 (1) und 45 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 (1) sowie 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVG LSA) vom 23. 06.1994 (GVBl. S. 710) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) beschlossen.

1. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die angemeldeten Benutzer der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark), bzw. deren gesetzliche Vertreter, die Dienstleistungen in Anspruch genommen bzw. die Ausleihfrist überschritten haben.

2. Gebührenhöhe

2.1 Benutzungsgebühren

2.1.1

Folgende Benutzungsgebühren werden für den Medienkonsum in der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) sowie zur fristgemäßen Ausleihe von Leihexemplaren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Benutzer ab dem vollendetem 18. Lebensjahr zahlen eine Jahresgebühr von | 16,00 € |
| b) Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler ab dem 18. Lebensjahr und Studenten zahlen eine Jahresgebühr von | 8,00 € |
| c) Rentner zahlen eine Jahresgebühr von | 12,00 € |
| d) Partnerkarte (zwei Personen mit gem. Wohnsitz ab dem vollendetem 18. Lebensjahr) zahlen eine Jahresgebühr von | 20,00 € |
| e) Kurzzeitnutzer zahlen für drei Monate eine Gebühr in Höhe von | 5,00 € |

2.1.2

Folgende Gebühren werden für die Fernleihe, die Anfertigung von Kopien sowie für die Internetnutzung innerhalb der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) Mediovorbestellungen in der Erwachsenenbibliothek | 0,50 € |
| b) für Fernleihe | 2,50 € |
| c) pro Medium aus Fernleihe in Kopierform | 1,00 € |
| d) allgemeine Kopien pro Stück | 0,25 € |

e) Druck aus dem Internet pro Seite DIN A 4	0,25 €
f) Druck aus dem Internet pro Seite DIN A 3	0,30 €
g) Schreibcomputer zur Anfertigung von persönlichen Schriftstücken pro ausgedruckte Seite	0,25 €

2.2 sonstige Gebühren

Bei einer Überschreitung der Ausleihfrist entliehener Medien gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Seehausen (Altmark) werden ohne schriftliche Mahnung folgende Versäumnisgebühren erhoben:

a) Versäumnisgebühren für Bücher, MC, LP, CD und Zeitungen pro angefangene Woche und Medieneinheit	0,50 €
Videos, CD – Rom, DVD, Spiele pro Tag und Stück	1,00 €
b) Bei schriftlicher Mahnung ist das Porto zusätzlich zu entrichten.	
c) Ersatzausstellung des Benutzerausweises nach Verlust oder Beschädigung	1,00 €
d) Für verlorene, beschädigten oder nicht wieder verwendbare Medien sind die Kosten für den Ersatz dieser Medien zu entrichten.	
e) Zusätzlich zu den Wiederbeschaffungskosten nach Buchstabe d) für die Einarbeitung des Ersatzexemplares pro Stück	2,50 €

3. Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Stadtbibliothek entsprechend Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie bei Überschreitung der Ausleihfrist, Ersatzausstellung des Benutzerausweises und Verlust und Beschädigung der entliehenen Medien entsprechend 2.2.

Die Zahlung der Gebühr gemäß 2.1.1 ist zum festgesetzten Termin durch schriftlichen Bescheid fällig.

Die Gebühren gemäß Ziffer 2.1.2 und 2.2. sind sofort fällig. Die Bezahlung der Gebühren durch den Gebührenschuldner erfolgt an die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Seehausen (Altmark).

4. Billigkeitsregelung

Nach § 13a (1) KAG LSA können die Gebühren ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet scheint.

Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden oder von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

5. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Seehausen (Altmark) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2018 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 02.12.2021


D. Neumann
Bürgermeister



